Neues Jahr, neue Regeln

Berlin/Frankfurt a.M./Gifhorn (D). Auch für 2026 wurden neue Vorgaben und Regelungen angekündigt, es ist nur zu hoffen, das diese nicht wieder alle heiße Luft sind. Das Jahr 2025 war von viel heißer luft geprägt, auch wenn über 130 neue Gesetze und Vorgaben erlassen wurden. Viele dieser Regeln brachten der breiten Masse der Bevölkerung keine Vorteile.

Aber auch für 2026 kann man von keinen planbaren Vorausetzungen ausgehen, denn zahlreiche Detailfragen sind noch nicht geklärt. An den Regelungen, die seit dem 01.01.26 gelten, sind nur für gewisse Schichten oder Betriebe planbar oder wirksam. So soll die Kaufprämie für Privatpersonen, die sich ein neues Elektroauto oder ein neues Plug-in-Hybridfahrzeug anschaffen wollen, zurückgenommen werden. Auch diese Regelung betrifft überwiegend die, die über ausreichende Finanzkraft für die bisher teureren E-Fahrzeuge verfügen.

Die Unterstützung ist für Haushalte gedacht, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen bei maximal 80.000 Euro (mtl. über 6.600 €) liegt, wobei pro Kind weitere 5.000 Euro aufaddiert werden dürfen. Der Zuschuss zum Kauf eines batterieelektrischen oder mit Plug-in-Hybrid-Antrieb bestückten Pkw wird mindestens 3.000 Euro betragen, für die ersten beiden Kinder im Haushalt steigt diese Summe um jeweils 500 Euro, der maximale Förderbetrag liegt also bei 4.000 Euro. Eine Förderung von Gebrauchtwagen ist nicht vorgesehen. Einzelheiten zur Haltedauer des Fahrzeugs, zu Voraussetzungen wie etwa der elektrischen Reichweite der Plug-in-Hybridmodelle sowie der genaue Startzeitpunkt der Förderung sollen in den kommenden Wochen noch geklärt werden.

E-Autos steuerbefreit bis 2035

Eine positive Nachricht für E-Autofahrer stellt die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung bis 2035 dar. Mit der Neuregelung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes müssen bis Ende 2030 neuzugelassene E-Autos oder auf elektrische Antriebe umgerüstete Fahrzeuge die Steuer nicht zahlen. Die Freistellung war bisher bis 2025 befristet. Der Befreiungszeitraum umfasst maximal zehn Jahre bis 2035 und gilt auch bei Halterwechsel.

E-Auto-Förderung der Bundesregierung

Für das kommende Jahr ist wieder eine Förderung von E-Autos und Plug-in-Hybriden geplant. Ende November 2025 hatte das der Koalitionsausschuss der die Bundesregierung tragenden Parteien beschlossen. Es soll für Privatpersonen eine Basisförderung von 3.000 Euro beim Kauf eines vorstehend beschriebenen Fahrzeuges geben. Die Einzelprämie kann um 500 Euro pro Kind im Haushalt erhöht werden, gedeckelt auf insgesamt 1.000 Euro zusätzlich. Es gelten Einkommensgrenzen von 80.000 Euro im Jahr je Haushalt, erweitert um 5.000 Euro pro Kind. Finanziert wird das mit Geldern aus dem Klima- und Transformationsfond in Höhe von drei Milliarden Euro. Daraus können rechnerisch etwa 600.000 Fahrzeuge gefördert werden. Vorgaben, wie etwa Haltedauer oder Anteil der Produktion in Europa, sind noch zu klären. Ebenso muss vor einem Inkrafttreten der Subventionen noch die EU-Kommission zustimmen.

Erhöhung der Pendlerpauschale

Bereits ab dem 1. Januar 2026 gilt eine erhöhte Pendlerpauschale. Sie wird auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstelle steigen. Bislang lag sie für die ersten 20 Kilometer bei 30 Cent und erst ab Kilometer 21 stieg sie auf 38 Cent. Durch die Neuregelung sollen pendelnde Berufstätige steuerlich entlastet werden. Gleichzeitig wird aber auch der Anreiz den ÖPNV zu nutzen reduziert,.

Steigerung der CO^2-Steuer und CO^2-Handel für bestimmte Autobesitzer

Teurer dürfte Autofahren im kommenden Jahr dennoch werden, denn der CO2-Preis für Benzin und Diesel steigt. 2026 wird der Preis für Emissions-Zertifikate, die Mineralölkonzerne je Tonne CO2 kaufen müssen, zwischen 55 und 65 Euro liegen. Weil die Mineralölfirmen diese Preissteigerung an die Endkunden weiterreichen, könnte der Liter Benzin im

Jahresverlauf um knapp drei Cent teurer werden, der Liter Diesel um etwas mehr als drei Cent. Die Folgen sind schon Anfang Januar 2026 zu spüren, der Kraftstoffpreis ist bis zu 0,20 €, je nach Tageszeit und Witterung gestiegen, obwohl der Rohölpreis gefallen ist. Allerdings hängt der Spritpreis auch stark vom Rohölpreis ab.
Besitzerinnen und Besitzer von Elektroautos, deren Wagen die „Vehicle to Grid“- Technologie beherrschen – dabei kann der Akku, wenn er an der Wallbox angeschlossen ist, als Pufferspeicher ins Stromnetz integriert werden – profitieren ab Jahresbeginn von einer Änderung: Denn für den Strom, der zur Netzstabilisierung vom Akku ins Stromnetz und von dort wieder zurück in den Akku fließt, muss dann, anders als bisher, kein Netzentgelt mehr bezahlt werden. Autos eignen sich nur für ein solches „Geschäftsmodell“, wenn die Fahrzeugbesitzer über einen entsprechenden Anschluss -Eigenheimbesitzer- verfügen.

z.B:Cupra Born, Cupra Tavascan, Ford Explorer / Ford Capri, Genesis Electrified GV60 / G80 / GV70, , Hyundai Ioniq 5 / 6, Hyundai Ioniq 9, Hyundai Kona Elektro, Kia EV6 / Niro EV, MG 4 / 5 / Marvel, Volvo EX90, XPeng G6 / G9)

Zudem können E-Auto-Fahrer künftig ihre THG-Zertifikate teurer verkaufen. Weil ihre Fahrzeuge kein CO2 ausstoßen, können sie die im Vergleich zu Verbrennerfahrzeugen eingesparten Emissionen in Form von THG-Zertifikaten (THG = Treibhausgas-Minderungsquote) verkaufen. Und einige THG-Zertifikats-Aufkäufer locken derzeit mit Prämien von mehr als 200 Euro.

Euro-7-Norm ab November 2026
Bei den Fahrzeugen greifen neue Regelungen. So gilt für alle neu zugelassenen Pkw ab 1. Januar 2026 die zweite Stufe der Abgasnorm Euro 6e. Gegen Ende des Jahres, und zwar ab 29. November 2026, tritt für neue Pkw (neue Typgenehmigung) die Abgasnorm Euro 7 in Kraft. Diese Norm erfasst zudem ultrafeine Partikel und regelt erstmals auch die Emissionen, die durch Reifen- und Bremsabrieb entstehen. Für Elektroautos und Plug-in-Hybride treten wiederum Batterie-Haltbarkeitsfristen in Kraft: Nach fünf Jahren oder 100.000 Kilometern muss die Speicherkapazität des

Akkus noch mindestens 80 Prozent des ursprünglichen Werts betragen, nach acht Jahren oder 160.000 Kilometer noch mindestens 72 Prozent.

Nächste Stufe bei Fahrzeugsicherheitssystemen
Ein weiteres wichtiges Datum für die technische Ausrüstung von Neufahrzeugen ist der 7. Juli 2026.
Ab diesem Termin müssen neu zugelassene Fahrzeuge über folgende Assistenzsysteme verfügen: Notbremsassistenten zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern; Warnsystem bei nachlassender Konzentration von Fahrerin oder Fahrer; Notfall-Spurhalteassistent muss auch in Fahrzeugen mit hydraulischer Servolenkung an Bord sein (bei allen anderen Pkw ist dieses System bereits seit 7. Juli 2024 verpflichtend). Im System der EU-Fahrzeugsicherheitssysteme tritt ab dem 7. Juli 2026 bei allen Erstzulassungen die nächste Stufe (C) in Kraft. Das betrifft etwa Notbremssysteme. Jetzt müssen auch Fußgänger und Radfahrer selbsttätig erkannt und das Auto bei drohender Kollision automatisch gebremst werden. Zudem haben die Hersteller von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen einen verbesserten Kopfaufprallschutz bei ihren Neuwagen nachzuweisen, um Unfallfolgen vor allem von Fußgängern und Radfahrern zu mindern. Auch hier kann man einen Pferdefuß feststellen, denn Neujahrzeuge werden schon jetzt mit einen Assistenabschaltsystem angeboten.

Und: Ab 1. Januar müssen neue Fahrzeuge mit dem automatischen, vernetzten Notrufsystem NG-eCall (NG für next generation) ausgestattet sein, das im Notfall schneller reagiert und mehr Daten liefern kann als die alte e-Call-Generation.

Digitaler Führerschein
Bis Ende des kommenden Jahres soll der eigene (deutsche) Scheckkartenführerschein auch digital mitgeführt werden können. Die für das Jahr 2030

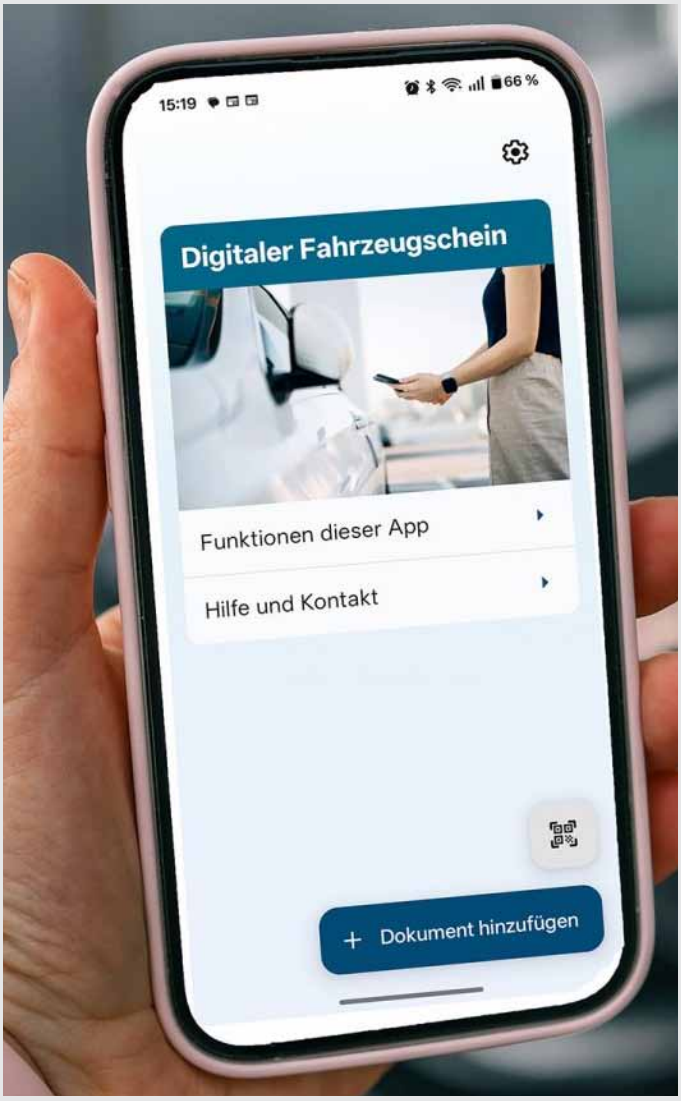

geplante EU-weit einheitliche Einführung eines entsprechenden digitalen Dokuments wird damit frühzeitig umgesetzt. Laut dem Bundesverkehrsministerium lädt man dazu die „ID Wallet“-App herunter und fügt seine Identität hinzu. Notwendig sind auch ein gültiger Personalausweis mit aktivierter Onlinefunktion sowie eine PIN. Das Smartphone kommuniziert dann mittels „near field communication“ (NFC) mit dem Ausweis. Anschließend kann man den Führerschein per Foto-Ident mit Selfie oder durch eine Verknüpfung über Behördendaten hinzufügen.

Neue i-Kfz-App

Auf Grundlage desselben rechtlichen Ansatzes wie beim digitalen Führerschein ist seit November 2025 die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) digitalisiert und steht Privatpersonen in der sogenannten „i-Kfz-App“ zur Verfügung. Eine Version für juristische Personen, wie Flottenbetreiber, ist für Anfang 2026 geplant.

Digitale Parkraumkontrolle

Kommunen soll die digitale Parkraumüberwachung mit Scan-Fahrzeugen bundesweit durch Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes erlaubt werden. Nach datenschutzkonformer Erfassung der abgestellten Wagen bleiben die Überwachung und die anschließende Ahndung von Verstößen den Mitarbeitern der Behörden vor Ort vorbehalten.

Fahrzeugdaten beim KBA zugänglich

Im gleichen Gesetzesentwurf ist vorgesehen, über die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (sog. Fahrgestellnummer) jedem Interessenten Informationen über Fahrzeugrückrufe sowie über die technischen Daten eines Fahrzeugs (sog. Übereinstimmungsbescheinigungen) abrufbar zu machen.

Punktehandel

Darüber hinaus wird in diesem Entwurf der sogenannte Punktehandel ausdrücklich verboten und unter hohe Bußgeldandrohung (bis zu 30.000 Euro) gestellt. Personen, die Ermittlungen zu Verkehrsverstößen behindern und auf andere ablenken, sollen davon abgeschreckt werden.

Neue Vorschriften für E-Tretroller

2026 sollen auch die überarbeiteten Vorschriften für „Elektrokleinstfahrzeuge“ (auch E-Scooter, E-Roller,

E-Stehroller) in Kraft treten. Alle Regeln für diese Fahrzeugkategorie werden in die Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen. Im Kern werden die Rollerfahrer weitgehend den Radfahrern gleichgestellt. Auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder auf Bussonderfahrstreifen dürfen sie nur dann fahren, wenn dies mit Zusatzzeichen, analog dem „Radverkehr frei“-Schild, ausgewiesen ist.

Bezahlbarer Führerschein

Das Bundesverkehrsministerium plant in Diskussion mit den Bundesländern für 2026 Änderungen an der Fahrschulausbildung. Ziel ist erklärtermaßen, die Ausbildung kostengünstiger für die Fahrschüler zu machen, ohne die Qualität der Fahrausbildung abzusenken und damit die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Die theoretische Fahrausbildung soll vollständig digital ablaufen, ohne Präsenzpflichten und das Vorhalten von Schulungsräumen. Der Entwurf kürzt den Katalog der Prüfungsfragen um etwa ein Drittel, fokussiert sich aber auf die Verkehrssicherheit. Der Einsatz von Simulatoren wird bei der praktischen Fahrausbildung ausgeweitet. Das Fahren mit

Schaltgetriebe kann so komplett ersetzt werden. Die Zahl der verpflichtenden Sonderfahrten wird nach dem Vorschlag ebenso herabgesetzt wie die Dauer der Fahrprüfung. Dazu kommen entfallende Dokumentationspflichten für die Fahrschulen und die Einbeziehung von Angehörigen des Fahrschülers in den Ausbildungsprozess.

Führerscheinumtausch

Der nächste Stichtag für den obligatorischen Umtausch auf das EU-Scheckkarten-Exemplar ist der 19. Januar 2026. Bis dann müssen Inhaber von Führerscheinen, die zwischen 1999 und 2001 ausgestellt wurden, spätestens den Antrag auf das neue, EU-weit einheitliche Muster gestellt haben. Das Ausstellungsdatum findet man auf der Vorderseite des bisherigen Exemplars im Feld 4a. Bekanntlich sollen bis spätestens 19. Januar 2033 alle in der EU jemals ausgegebenen Führerscheine durch das einheitliche Exemplar ersetzt worden sein. Übrigens: Alle ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Fahrerlaubnisse sind nur noch 15 Jahre lang gültig und nicht mehr unbegrenzt, wie davor.

HU-Plakette 2026 ist blau

Die nach bestandener, regelmäßig durchzuführender Hauptuntersuchung zu erteilende Plakette hat 2026 eine blaue Farbe. Dabei gibt die äußere, oben stehende Zahl auf der Plakette den Monat des Prüftermins an. Die mittig stehende zweistellige Zahl bezeichnet das Jahr, in dem die HU fällig ist. Neue Pkw sind nach drei Jahren, danach alle zwei Jahre bei amtlich anerkannten Prüfstellen vorzuführen.

Deutschlandticket

Ab 2026 kostet das Deutschlandticket 63 Euro. Bund und Länder haben sich auf eine durchgehende Finanzierung des Angebots bis 2030 unter einer Indexierung des Ticketpreises ab dem übernächsten Jahr geeinigt. Gültig ist es bundesweit in Bussen, Regionalzügen und Straßenbahnen. Man ist nicht berechtigt, Fernzüge (ICE und IC) der Deutschen Bahn zu benutzen. Das gilt auch für andere Anbieter von Fernverkehrsstrecken wie Flixbus, Flixtrain oder Eurostar. Wer bereits ein Abo hat, muss der Preiserhöhung aktiv zustimmen. (Anmerkung: man ist mit 9 € gestartet und hatten großen Zuspruch und viele Nutzer gefunden. Jetzt demontiert man diesen Erfolg mit dem Argument „es muss sich rechnen und der Zuschussbedarf ist nicht finanzierbar).

Fahrtenschreiber für leichte Nutzfahrzeuge

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,5 Tonnen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterverkehr müssen ab dem 1. Juli 2026 mit einem digitalen Fahrtenschreiber (Tachograf) ausgerüstet sein. Bisher galt das lediglich für Fahrzeuge ab 3,5 t. Nur wer zwischenstaatlich Güter transportiert, ist verpflichtet, ein solches Gerät an Bord zu haben. Analoge Geräte sind nicht ausreichend.

Aktualisierte Typklassen in der Kfz-Versicherung

Der Gesamtverband der Versicherer (GDV) hat die neuen Einstufungen der versicherten Fahrzeuge in Typ- und Regionalklassen für 2026 bekannt gegeben. Bei den Typklassen bedeutet das für etwa 5,9 Millionen Autofahrende höhere Einstufungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie für rund 4,5 Millionen niedrigere Typklassen. Laut GDV bleibt es jedoch für rund 32 Millionen Autofahrende (etwa 75 Prozent) bei der Typklasse des Vorjahres. Die Einstufungen in die Regionalklassen erhöhen sich für 48 Bezirke mit rund 5 Millionen Fahrern, bei 51 Bezirken mit 5,3 Millionen Autofahrern sind niedrigere Stufen berechnet worden. In 314 Bezirken mit rund 32,1 Millionen Kfz-Haftpflichtversicherten ändert sich bei der Regionalklasse nichts.

Änderungen im Verbraucher- und Produkthaftungsrecht

Das Bundesjustizministerium hat den Widerruf per Schaltfläche (Button) bei Online-Verbraucherverträgen für Juni 2026 angekündigt. Ab diesem Zeitpunkt sieht das Gesetz bei Finanzdienstleistungen vor, dass die Informationspflichten der Anbieter erweitert werden und der Widerrufszeitraum für Verbraucher auf 12 Monate begrenzt ist. Die Pflicht zur Bereitstellung von Vertragsbedingungen in Papierform entfällt.

Ein neues Produkthaftungsgesetz bezieht ab Dezember 2026 künftig Software und KI unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung in die Haftungsregelungen ein. Das betrifft auch Datenverarbeitung in Fahrzeugen und Fragen der Mitverursachung eines Unfalls durch versagende digitale Systeme im Auto. Die neuen Vorschriften erleichtern Geschädigten auch die Geltendmachung von Ansprüchen durch Pflichten für Hersteller zur Offenlegung von Beweismitteln.

Hier wurden Informationen, vom AvD, Pressedienst und Gesetzesentwürfen verarbeitet. Es handelt sich hierbei nur einen Teil der geplanten oder diskutierten Änderungen für das Jahr 2026.

Text: Horst-Dieter Scholz